

Rechtsverordnung über die Zulassung des Betriebs von Autowaschanlagen an Sonn- und Feiertagen im Markt Rüdenhausen

vom 18. Juli 2006

Aufgrund von Art. 2 Abs. 3 Nr. 5 des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage – Feiertagsgesetz – FTG – (BayRS 1131-3-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.05.2006 (GVBl S. 190), erlässt der Markt Rüdenhausen folgende Rechtsverordnung:

§ 1 Betrieb von Autowaschanlagen

- (1) Im Markt Rüdenhausen dürfen Autowaschanlagen an Sonn- und Feiertagen ab 12.00 Uhr bis 18.00 Uhr) betrieben werden.
- (2) Autowaschanlagen dürfen an folgenden Feiertagen nicht betrieben werden:
- Neujahr,
 - Karfreitag, Ostersonntag, Ostermontag,
 - 1. Mai,
 - Pfingstsonntag, Pfingstmontag,
 - Erster und Zweiter Weihnachtstag.

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Rechtsverordnung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rüdenhausen, den 18. Juli 2006
i.V.

Eckstein, 2. Bürgermeister



Vorstehende Verordnung wurde am 19.07.2006 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Wiesentheid und im Rathaus Rüdenhausen niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 18.07.2006 angeheftet und am 07.08.2006 wieder abgenommen.

Wiesentheid, den 08. August 2006
Verwaltungsgemeinschaft
i.A.

Kraus, OAR

